

graphische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

3. Musikalische Compositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

a. Bei unveräußertem Original.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließlich zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des

Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht Statt gefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.), oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10. bis 16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10. vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszu dehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch Statt finde, in gleicher Weise wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.